

	ger an Zahlungsstatt überlassen wird, sind dieselben Gebühren wie unter Thlr. 4 zu entrichten.				
6)	Alimentationsvertrag -- wenn mit einem solchen ein Grundstücksüberlassungs-Vertrag verbunden ist, so gelten die Ansätze für Kaufkontrakt unter Nr. 20 unten.				
7)	Auszug aus den Grund- und Hypothekenebüchern -- für einen solchen und dessen Beglaubigung, jedoch außer den Kopialen 10 Egr. die Aufschlagen der Grund- und Hypothekenebücher -- f. Vorlegung, Aufwartung -- f. Gerichtsdienere.	1	--	--	
	Beglaubigungen -- f. Ab- und Kleinschriften.				
8)	Beseinerung über Einreichung einer Schrift (wenn sie verlangt wird) außer den Kopialen	--	4	--	
9)	Besitzer. Für die Eintragung eines neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenebuch wird, wenn er das Grundstück mittelst eines Vertrags unter den Lebendigen erwarb, nach Nr. 20, beziehungsweise Nr. 1, 4, 34, wenn er es von Todestrogen erwarb, nach Nr. 14 liquidirt.				
10)	Befreiung einer hypothekarischen Forderung -- für die Eintragung einer solchen und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte passiren die unter Nr. 19 III. und V. bestimmten Gebührensätze. Wenn aber die den Gegenstand der Eintragung bildende Hauptkammerrforderung 100 Thlr. übersteigt, so ist die Kostengebühr unter Nr. III. a. nur zur Hälfte anzuwenden.				
	Disemberrationen -- f. Gerichtslagen.				
11)	Dispositionbeschränkung. Für				
	a) die Eintragung einer solchen (n. f. jedoch Familienideikommiss Nr. 15 unten) in das Grund- und Hypothekenebuch, nebst Benachrichtigung des Besitzers	--	10	--	
	b) die Löschung einer Dispositionbeschränkung, einschließlich der Benachrichtigung des passiv Beteiligten	--	10	--	
	c) wenn jedoch die Dispositionbeschränkung auf mehrere mit besondern Folien im Grund- und Hypothekenebuche verzeichnete Grundstücke unter der nämlichen Gerichtsbarkeit sich erstreckt, so passiren neben einjeder Löschung vorgewerkter Gebühren (unter a. und b.) noch für die Eintragung und Löschung auf jedem weiteren Grundstücksfolium				
	aa) auf einem zweiten bis fünften Folium je	--	5	--	
	bb) auf einem sechsten und jedem weiteren Folium je	--	2	6	
12)	Erbpachvertrag				
13)	Erbpachvertrag für die Mitwirkung der Grund- und Hypothekenebcheiden bei solchen Verträgen passiren die für Kaufkontrakte (Nr. 20 unten) festgesetzten Gebühren.				
14)	Erben				
	a) für Eintragung eines Erben, Vermächtnisnehmer, auf dem Todesfall Beschenkten, Familienideikommissnachfolgers als neuen Besitzers nebst Besittel in das Grund- und Hypothekenebuch sind die für Eintragung eines Käufers unter Nr. 20 nachgelassenen Gebühren zu entrichten. Wenn aber das den Gegenstand der Eintragung bildende Grundstück an Werth 100 Thlr. übersteigt, so passirt die Kostengebühr unter Nr. 20 I. zur Hälfte.				
	b) Wenn mehrere Erben, Vermächtnisnehmer u. als gemeinschaftliche Besitzer des nämlichen Grundstücks eingetragen werden, so passiren gleichwohl die Ansätze unter a. nur einfach.				
	c) Wenn unter mehreren Erben eines Grundstücks sich minderjährige Kinder des zeitlichen Besitzers befinden und zugleich die mehreren Erben des Grundstücks einsteilen und mit Vorbehalt künftiger Erbtheil				